

Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX I“, wird gemäß § 15b Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Programms „Welle 1 Österreich“ den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 12.08.2020, KOA 4.520/20-008, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert, dass es wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

Programme und Zusatzdienste MUX I Stand November 2020								
Programm	Veranstalter	Typ *	Datenrate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Radio Maria	Verein Radio Maria Österreich	HF	54		X			A3DD
Radio Technikum	RTG Radio Technikum GmbH	HF	60	X	X	X		AD2A
Radio ENERGY	N&C Privatradiobetriebs GmbH	HF	54		X			AC51
Klassik Radio	Klassik Radio Austria GmbH	HF	54		X			AD53
ARABELLA PLUS	Arabella Digital GmbH	HF	54		X			AD54
ROCK ANTENNE	Rock Antenne GmbH	HF	54		X			AD27
ERF Plus Österreich	ERF Medien Österreich GmbH	HF	30		X			AD24
Radio MAXIMA	Max Digital GmbH	HF	54		X			AD56
Radio 88.6	Radio Eins Privatradiobetriebs GmbH	HF	54		X			AC47
Mein Kinderradio	Mein Kinderradio Ltd.	HF	30	X	X			AD55
„radio klassik Stephansdom“	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom	HF	54	X	X	X		AC52
„Welle 1 Österreich“	Welle Salzburg GmbH	HF	54	X	X	X		AD52

Electronic Program Guide	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	12					0xE0A0AD 50
Verkehrsinformationen (TPEG)	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					0xE0A0AD 51

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow / DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.11.2020 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets. Konkret soll das Programm „Welle 1 Österreich“ (Welle Salzburg GmbH) in das Programmbouquet aufgenommen werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, die Zulassung zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX I“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.04.2019 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.04.2029, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 12.08.2020, KOA 4.520/20-008, wurde das Programmbouquet gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G wie folgt festgelegt:

Programme und Zusatzdienste MUX I Stand August 2020								
Programm	Veranstalter	Typ *	Datenrate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Radio Maria	Verein Radio Maria Österreich	HF	54		X			A3DD
Radio Technikum	RTG Radio Technikum GmbH	HF	60	X	X	X		AD2A
Radio ENERGY	N&C Privatradiobetriebs GmbH	HF	54		X			AC51
Klassik Radio	Klassik Radio Austria GmbH	HF	54		X			AD53
ARABELLA PLUS	Arabella Digital GmbH	HF	54		X			AD54
ROCK ANTENNE	Rock Antenne GmbH	HF	54		X			AD27
ERF Plus Österreich	ERF Medien Österreich GmbH	HF	30		X			AD24

Radio MAXIMA	Max Digital GmbH	HF	54		X			AD56
Radio 88.6	Radio Eins Privatrado GmbH	HF	54		X			AC47
Mein Kinderradio	Mein Kinderradio Ltd.	HF	30	X	X			AD55
„radio klassik Stephansdom“	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom	HF	54	X	X	X		AC52
Electronic Program Guide	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	12					0xE0A0AD 50
Verkehrsinformat ionen (TPEG)	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					0xE0A0AD 51

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

2.2. Zur Anzeige

Die ORS comm GmbH & Co KG plant, das Programm „Welle 1 Österreich“ (Welle Salzburg GmbH) in das Programmbouquet aufzunehmen.

Auf Basis freier Datenrate hat die ORS comm GmbH & Co KG ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Einzige Bewerberin war die Welle Salzburg GmbH, mit der am 30.10.2020 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Einschreiterin in ihrer Anzeige. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Feststellung hinsichtlich § 15b Abs. 5 PrR-G (Spruchpunkt 1.)

§ 15a und § 15b PrR-G lauten wie folgt:

„Auswahlgrundsätze

§ 15a. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:*

1. *einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;*
2. *eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;*
3. *die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;*
4. *ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*

5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;
2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen,

- gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
7. *dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
 8. *dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
 9. *dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.

(5) Änderungen bei der Programmebelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Verschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat. [...]“

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, enthält unter anderem folgende Auflage:

„4.3.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programm bouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Das Programm bouquet wurde in der Auflage 4.3.1. des Zulassungsbescheides festgelegt.

Das Programm „Welle 1 Österreich“ soll samt Zusatzdiensten „SLS“, „DLS“ und „JL“ in das Programm bouquet aufgenommen. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme des oben genannten Programms samt Zusatzdiensten wird insgesamt den Anforderungen der §§ 15a und 15b PrR-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben entsprochen.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Welle Salzburg GmbH abgeschlossen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programm bouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des PrR-G entspricht.

4.2. Programm bouquet festlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der oben genannten Programme weiterhin den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G entsprochen wird, war das bewilligte Programm bouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.520/20-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. November 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)